

tralen Strukturentscheidungen ergeben. *Drittens* wurde auf dem Gebiet der Finanzen eine wesentliche qualitative Veränderung der vorzugebenden Kennziffern herbeigeführt; damit erweiterte sich der Bereich eigenverantwortlicher Entscheidungen der Städte und Gemeinden. Dies zwingt zur Veränderung auch der materiellen Planung nach den in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Grundsätzen, ein Prozeß, der in den verschiedenen Teilbereichen mit unterschiedlichem Tempo vor sich geht. *Viertens* wurde klarer bestimmt, worüber das Machtorgan, die Stadtverordnetenversammlung, im Planungsprozeß zu entscheiden hat und was Sache der städtischen Betriebe und Einrichtungen ist. In diesem Zusammenhang sind die Rechte der Stadtverordnetenversammlung bei der Steuerung des Investitionsgeschehens erweitert worden.<sup>21</sup> *Fünftens* sind die Verträge zufolge des Beschlusses des Staatsrates vom 15. September 1967 zu Instrumenten der eigenverantwortlichen Planung ausgestaltet worden.

Damit tritt gleichsam als juristischer Eckpfeiler für die Stellung der Stadtverordnetenversammlung im Planungssystem das Recht und die Pflicht zur komplexen Planung der Stadt als eigener Führungsbereich der Stadtverordnetenversammlung hervor. Darin eingeschlossen ist das Recht und die Pflicht zu eigener prognostischer Tätigkeit. In diesem Sinne ist auch die Festlegung im Beschluß des Staatsrates vom 22. April 1968 zu verstehen, daß die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Entwicklung im Territorium zu erhöhen ist.<sup>22</sup>

Aus diesem Grundsatz sind bisher noch nicht alle rechtlichen Konsequenzen gezogen worden. Jedoch leiten sich daraus zwingend Anforderungen an die planungsrechtlichen Regelungen hinsichtlich der eindeutigen Bestimmung des Entscheidungsfeldes der Stadtverordnetenversammlung sowohl im Verhältnis zum Kreis als auch im Verhältnis zu den Betrieben in der Stadt ab. Es folgt daraus die Notwendigkeit, einen Rechtsanspruch der Stadtverordnetenversammlung auf volkswirtschaftlich begründete Vorgaben zu fixieren, ihre Mitwirkungsrechte bei der Ausarbeitung dieser Führungsgrößen zu statuieren und Regelungen für die Handhabung dieser Rechte zu treffen. Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten die Stadtverordnetenversammlung auch dazu, einen Beitrag beim Ausbau des Planungssystems im eigenen Führungsbereich zu leisten. Sie hat die Geschäftstätigkeit im Sinne einer operativen Leitung von Betrieben und Einrichtungen und eigener Produktions- und Handelstätigkeit aus dem Tätigkeitsfeld des Machtorgans herauszulösen und an wirtschaftlich selbständige staatliche Betriebe und Einrichtungen schrittweise zu übertragen. Damit ist allerdings die Konsequenz verknüpft, diese Betriebe und Einrichtungen auf neue Art zu führen, ökonomische, rechtliche und informative Führungsgrößen für diese Betriebe und Einrichtungen zu finden, die eine eigenverantwortliche Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Die Hebung der Eigenverantwortung der Stadtverordnetenversammlung im gesellschaftlichen System des Sozialismus und ihre Praktizierung im eigenen Führungsbereich schließt die Anwendung bestimmter Entscheidungskriterien der Stadtverordnetenversammlung im Planungsprozeß ein. An die vorzugebenden Führungsgrößen (Normative) und an die Anwendung der Hebel für die materielle Interessiertheit der städtischen Kollektive an ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit sind hohe Anforderungen geknüpft. Rechtlich wird die Anerkennung dieser Entscheidungskriterien dadurch stabilisiert werden

21 Vgl. Beschluß über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 26. 10. 1967, GBl. II S. 813, bes. 1/2, 1/7, II/3, II/4.

22 Vgl. a. a. O.